

Finanzordnung des Kreisverbandes Main-Kinzig von Bündnis 90/Die GRÜNEN

beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 14.1.2015 in Langenselbold. Geänderte Fassung beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 15.6.2022 in Rodenbach.

§ 1 Kreisvorstand, Kreisschatzmeister/in, Rechnungsprüfer/in

- (1) Der Kreisvorstand ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung des Kreisverbandes einschließlich der nachgeordneten Ortsverbände verantwortlich.
- (2) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, bei ausgabewirksamen Beschlüssen auch darüber zu beschließen, wie die Ausgaben gedeckt werden. Einnahmen und Ausgaben müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.
- (3) Der/die Kreisschatzmeister/in verwaltet die Kassen und Konten des Kreisverbandes bei Banken und Sparkassen.
- (4) Der/die Kreisschatzmeister/in führt die Bücher des Kreisverbandes.
- (5) Der Kreisvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße und zeitnahe Mitgliederverwaltung.
- (6) Der Kreisvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte einsetzen.
- (7) Der/die Kreisschatzmeister/in hat gemäß den Vorschriften des 5. Abschnittes des Parteiengesetzes gegenüber den Ortsverbänden ein Kontroll- und Weisungsrecht.
- (8) Der/die Kreisschatzmeister/in ist Mitglied im Landesfinanzrat und soll regelmäßig an dessen Sitzungen teilnehmen. Er/sie kann von einem anderen Mitglied des Kreisvorstandes vertreten werden.
- (9) Der Kreisvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Kreisverbands und der Ortsverbände verantwortlich. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes, inklusive der Ortsverbände, müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (10) Von der Kreismitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, die die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit dem Haushaltsplan und den Beschlüssen überprüfen. Die Überprüfung erfolgt nach

Rückgabe der Buchungsunterlagen vom Kreisverband. Die Rechnungsprüfer/innen erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht, berichten der Kreismitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten. Die Entlastung des Kreisvorstandes erfolgt nach Bericht und auf Antrag der Rechnungsprüfer/innen durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, über seine rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie sein Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß des 5. Abschnittes des Parteiengesetzes zu führen.
- (2) Die Buchführung des Kreisverbands und der Ortsverbände mit separater Mittelverwaltung (Girokonten und/oder Barkassen) erfolgt durch den Landesverband, der auch den Rechenschaftsbericht gemäß dem 5. Abschnitt des Parteiengesetzes erstellt. Die Ortsverbände sind verpflichtet ihre Kontounterlagen, Rechnungen und sonstigen Buchungsunterlagen bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres dem Kreisverband vorzulegen, der wiederum bis zum 30. Januar eines jeden Jahres seine Buchungsunterlagen (Kontounterlagen, Rechnungen und sonstige Buchungsunterlagen) und die der Ortsverbände an den Landesverband versendet.
- (3) Alle Konten sind auf den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu führen. Geldanlagen sind auf Giro, Festgeld, Tagesgeld-, Sparkonten sowie in Sparzertifikaten, Bundeswertpapieren, Anleihen inländischer Schuldner in Euro sowie in Fonds, die sich aus den o.g. Papieren zusammensetzen, zulässig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände können eine eigene Barkasse führen.
- (2) Ortsverbände, die zum 31.12.2022 über ein eigenes Girokonto verfügen, können zur Verwaltung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Girokonten weiterführen. Diese sind entweder als Unterkonto des Kreisverbands oder als Konto des Kreisverbands auf den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MKK Ortsverband…" zu führen. Der/die Kreisschatzmeister/in verwaltet die Konten und hat gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes gegenüber den Ortsverbänden ein Kontroll- und Weisungsrecht. Der/die Kreisschatzmeister/in kann gegen Vorlage eines Protokolls des Ortsverbands eine Kontovollmacht einräumen. Solange noch keine Umstellung erfolgt ist, ist dem/der Kreisschatzmeister/in eine Kontovollmacht einzuräumen.
- (3) Führen Ortsverbände eine eigene Barkasse und/oder ein Girokonto, ist der Ortsvorstand zur vollständigen Herausgabe aller für die Buchführung und die Erstellung des Rechenschaftsberichts des Kreisverbands erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Ein Zurückhaltungsrecht besteht für die Ortsverbände oder deren Vorstände oder deren Beauftragte nicht.

- (3 a) Der Ortsvorstand ist verpflichtet, der/dem Kreisschatzmeister/in die in die Kasse des Ortsverbandes eingehende Spenden unter Nennung des/der Spender/in und unter Angabe der vollständigen Anschrift, des Betrags und der Art der Spende unverzüglich nach dem Jahresende anzuzeigen. Dies gilt auch für Spenden durch Verzicht auf die Erstattung von Auslagen gemäß Erstattungsordnung des Landesverbandes.
- (4) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes infolge verspäteter Abgabe der Buchungsunterlagen oder aus sonstigen vom Ortsvorstand zu vertretenden Gründen gefährdet, muss der Kreisverband über ein entsprechendes Organ die Kassenführung des betroffenen Ortsverbandes an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Kreisverband. Soweit Ortsverbände die Mitgliedsbeiträge noch erheben, soll die Umstellung der Beitragserhebung durch den Kreisverband bis spätestens zum 31.12.2025 erfolgen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 1 % der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds. Für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen kann der/die Kreisschatzmeister/in einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festlegen.
- (3) Amts- und Mandatsträger/innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Mandatsträgerabgaben. Die Höhe der Abgaben richtet sich für die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses nach der Beitragsordnung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Bündnis 90/Die Grünen im Kreisverband Main Kinzig. Im Übrigen regeln die Ortsverbände die Höhe der Abgaben für ihre Amts- und Mandatsträger selbständig.
- (3a) Der Kreisverband zahlt die vom Bundes- und Landesverband beschlossenen Umlagen, die vom Landesverband quartalsmäßig eingezogen werden. Die Höhe der Umlagen ist für alle Mitglieder gleich. Dabei ist es unerheblich, in welcher Höhe das Mitglied Beiträge an den Kreisverband entrichtet oder ob der Kreisverband im Einzelfall eine Beitragsbefreiung verfügt hat.
- (4) Die Ortsverbände mit separater Mittelverwaltung (Girokonten) zahlen für die vom Kreisverband an den Bundes- und Landesverband abgeführten Umlagen (zurzeit 6,59 EUR) und zur Finanzierung der parteipolitischen Arbeit des Kreisverbands einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle und der Personalkosten des/der Kreisgeschäftsführer/in eine Umlage in Höhe von 13,00 EUR pro Mitglied und Monat. Im Gegenzug werden die Ortsverbände an der Hälfte der Landeszuschüsse beteiligt.

Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder eines Ortsverbands, für die eine Umlage gezahlt wird. Die Umlage reduziert sich auf 10,00 EUR, wenn ein Ortsverband auf die Beteiligung des Landeszuschusses verzichtet.

Die Entscheidung der Ortsverbände, ob sie 13 Euro pro Mitglied und Monat an den Kreisverband zahlen oder auf den Anteil an den Zuschüssen des Landesverbandes verzichten, ist ab dem 1.1.2023 für fünf Jahre bindend. Danach kann die jeweils andere Lösung gewählt werden.

(5) Den Ortsverbänden ohne separate Mittelverwaltung wird jährlich vom Kreisvorstand ein Budget bewilligt, das als Etatposten in den Haushaltsplan eingestellt wird.

§ 5 Zuwendungen

- (1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt, Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz anzunehmen.
- (2) Der Eingang der Spenden und Beiträge wird durch den/die Kreisschatzmeister/in festgestellt. Er/sie trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Zuwendungen gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (3) Zuwendungsbescheinigungen werden von der/dem Kreisschatzmeister/in für die im Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen (Beiträge und Spenden) des Kreisverbands und der Ortsverbände ausgestellt. Die Übereinstimmung von Zuwendungsbescheinigungen, Aufstellungen über die Zuwendungen und Rechnungslegung der Zuwendungen ist von der/dem zuständigen Kreisschatzmeister/in zu gewährleisten.

§ 6 Unzulässige Spenden, Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

- (1) Die/der Kreisschatzmeister/in des Kreisverbandes hat der/dem Landesschatzmeister/in einen unzulässigen Zahlungseingang gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die/der Landesschatzmeister/in zuständig. Aufgrund der Bestimmungen des § 31 c Parteiengesetz entstehende Lasten trägt der Gebietsverband, bei dem oder der eine Zahlung gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz einging.
- (2) Die/der Kreisschatzmeister/in des Kreisverbands hat der/dem Landesschatzmeister/in Unrichtigkeiten in bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichten des Gebietsverbands gemäß § 23 b Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die/der Landesschatzmeister/in zuständig. Aufgrund der Bestimmungen des § 31 b Parteiengesetz entstehende Lasten trägt der verantwortliche Kreisverband.

§ 7 Jahresabschluss und Haushalt des Kreisverbands

- (1) Der/die Kreisschatzmeister/in legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht vor. Der/die Ortskassierer/innen von Ortsverbänden mit separater Mittelverwaltung legen ihren Ortsverbandsversammlungen ebenfalls bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) Der/die Kreisschatzmeister/in ist zuständig für die jährliche Aufstellung eines Haushaltplanes für den Kreisverband nebst mittelfristiger Finanzplanung für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Der Haushaltsplan bedarf der Beschlussfassung durch Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung und wird bis zum 28. Februar eines jeden Jahres vorgelegt. Die Kontenstände der Girokonten der Ortsverbände mit separater Mittelverwaltung zum 31.12. des Vorjahres werden nachrichtlich ausgewiesen. Der/die Ortskassierer/innen von Ortsverbänden mit separater Mittelverwaltung legen ihren Ortsverbandsversammlungen ebenfalls bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einen Haushaltsplan vor.

- (3) Ist absehbar, dass ein Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der Kreisschatzmeister/in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Bis zu dessen Verabschiedung gelten die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung.
- (4) Eine beschlossene Ausgabe kann nur getätigt werden, wenn die erforderliche Deckung gesichert ist. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind erst nach Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Die Umwidmung setzt die Genehmigung durch die/den Kreisschatzmeister/in voraus. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss hierüber die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 8 Darlehen und Bürgschaften

Die Gewährung oder Inanspruchnahme von Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch den Kreisverband bedarf der Zustimmung durch die Kreismitgliederversammlung. Übersteigt sie den Betrag von 2.500 €, bedarf sie der vorherigen schriftlichen Genehmigung der/des Landesschatzmeister/in. Das Versagen einer Genehmigung ist zu begründen. Versagt die/der Landesschatzmeister/in die Genehmigung, muss die Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob eine Beschlussfassung durch den Landesfinanzrat zu beantragen ist.

§ 9 Personal

- (1) Für die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Personal im Kreisverband und ggf. in den nachgeordneten Ortsverbänden ist der Kreisvorstand als Arbeitgeber verantwortlich. Dies gilt auch für gering- und kurzfristige Beschäftigte.
- (2) Der/die Kreisschatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Personalverwaltung zuständig.
- (3) Der Kreisvorstand kann für die Bearbeitung der Lohnbuchhaltung und die ordnungsgemäße Abgabe von Lohnsteueranmeldungen, Beitragsnachweisen sowie Meldungen zur Sozialversicherung etc. eine/n Beauftragte/n einsetzen.

§ 10 Erstattung von Reise- und sonstigen Kosten

Für die Erstattung von Reisekosten sowie sonstigen Kosten gilt die Erstattungsordnung von Bündnis90/Die Grünen Hessen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft und ist Bestandteil der Kreissatzung.
- (2) Die am 15.06.2022 in Rodenbach beschlossenen Änderungen der Kreisfinanzordnung treten zum 01.01.2023 in Kraft.